

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteiligt:

Betreff:

Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses 2019

Beratungsfolge:

25.06.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Voraussetzungen gem. § 116 a (1) der GO NRW für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses sind erfüllt, daher wird gem. § 116a (2) GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses zum 31.12.2019 verzichtet.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Gesetzgeber hat mit der neuen Gemeindeordnung (GO NRW) in § 116 a (1) die Möglichkeit zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabsschlusses gegeben:

Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabsschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubziehenden verselbständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €.
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Von diesen sog. großenabhangigen Befreiungen wird die Stadt Hagen das erste Merkmal (Bilanzsumme absolut) allein wegen der Bilanzsumme der Kernverwaltung nie erfüllen können. Für das zweite und dritte Merkmal (Erträge relativ und Bilanzsumme relativ) wurden durch den Fachbereich Finanzen und Controlling die notwendigen Daten zusammengestellt und berechnet.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage nicht alle Jahresabschlüsse 2019 der verselbständigte Aufgabenbereiche vorlagen, kann im Ergebnis gesichert davon ausgegangen werden, dass die Merkmale in den Jahren 2018 und 2019 erfüllt sind und somit die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabsschlusses zum 31.12.2019 möglich ist.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabsschlusses entscheidet der Rat gem. § 116 a (2) für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 116 a (1) ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Kurzerläuterung:

Für die Prüfung des Gesamtab schlusses sind keine Haushaltsmittel mehr eingeplant worden, nachdem absehbar wurde, dass die Möglichkeit auf einen Verzicht gegeben sein würde. Für die externe Prüfung des Gesamtab schlusses 2019 wären rund 35.000 € zu veranschlagen gewesen, diese Kosten werden durch die Entscheidung für den Verzicht vermieden.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Amt/Eigenbetrieb:

20

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:
